Sorbischer Kulturtourismus e.V. Zwjazk za serbski kulturny turizm z.t..

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- Der Verband führt den Namen "Sorbischer Kulturtourismus e.V. – Zwjazk za serbski kulturny turizm z. t."
 Er hat seinen Sitz in Hoyerswerda. Der Verband kann Geschäftsstellen unterhalten.
- 2. Das Verbandsgebiet umfasst das deutsch-sorbische Gebiet der Länder Brandenburg und Sachsen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- Der Verband hat den Zweck, in der deutsch-sorbischen Lausitz das Interesse der Besucher an der Geschichte und Kultur des sorbischen Volkes unter Berücksichtigung der Belange des sorbischen Volkes zu fördern. Insbesondere handelt es sich hierbei um die kulturellen Traditionen und die Lebensweise des sorbischen Volkes und ihre authentische Vermittlung.
- 2. Das soll erreicht werden durch:
 - a) die Verbreitung von Wissen über die Geschichte, Kultur und Lebensweise des sorbischen Volkes
 - b) Fachberatung von und Zusammenarbeit mit Körperschaften des öffentliches Rechts, Institutionen, touristischen Vereinen und Verbänden in Belangen, die die Interessen des sorbischen Volkes berühren
 - c) Entwicklung entsprechender Konzeptionen
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen im In- und Ausland
 - e) Trägerschaft von Projekten.
- 3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können werden:
 - natürliche Personen
 - Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Vereine und Gesellschaften bürgerlichen Rechts

sofern sie die Zwecke des Verbandes anerkennen und nach ihnen handeln wollen.

2. Außerordentliche Mitglieder können werden:

Körperschaften und juristische Personen, welche bereit sind, die Zwecke des Verbandes zu fördern und zu unterstützen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit Halbjahresfrist zum Abschluss des Geschäftsjahres
 - Ausschluss beim Vorliegen gewichtiger Gründe durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - Tod
 - Auflösung des Verbandes.
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Verbandzugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Das Mitglied bleibt jedoch zur Zahlung des Beitrages bis zum Ablauf der satzungsmäßigen Kündigung und für alle sonstigen dem Verband während der Mitgliedschaft erwachsenden Lasten verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Rechte der Mitglieder
 - a) Die Mitglieder sind aufgerufen durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
 - b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Verbandes wählen lassen.
- 2. Pflichten der Mitglieder
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner T\u00e4tigkeit zu unterst\u00fctzen und dem Verband erforderliche Ausk\u00fcnfte zu geben.
 - b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 6 Beitragsordnung

Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung des nach Modus und Zahlungsfristen festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Verbandes

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse und Kommissionen des Verbandes

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladungen dazu sind mit Tagesordnung schriftlich 2 Wochen zuvor den Mitgliedern zuzuschicken.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Die Anträge dazu sind schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände dem Vorsitzenden einzureichen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 4. Anträge zur Tagesordnung sowie deren Ergänzung können von den Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- 5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- 6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält. Änderungen des Verbandszweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder.
- 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsprüfungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestätigung des neuen Haushaltsplanes
 - e) Beschlüsse zu Ordnungen und Anträgen.
- 8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 5 bis 7 Vorstandsmitgliedern.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verband nach außen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über:
 - alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung einschließlich des jährlichen Haushaltsplanes
 - die Bestätigung der Jahresabrechnung
 - Aufnahme von Mitgliedern
 - Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes des Verbandes
 - Einsetzung von Ausschüssen.
- 4. Der Vorsitzende leitet die Verbandsgeschäfte, Versammlungen und Verhandlungen im Rahmen der Satzung. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen und dessen Kompetenzen festlegen.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Ausschüsse und Kommissionen

- 1. Entsprechend der § 8 und 9 können für einzelne Aufgabengebiete und Projekte des Verbandes Ausschüsse und Kommissionen berufen und abberufen werden.
- 2. Der Vorsitz der Ausschüsse bzw. Kommissionen ist jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes wahrzunehmen.
- 4. Die Ausschüsse und Kommissionen unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung seiner Aufgaben und sind verpflichtet ihm gegenüber regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 11 Rechnungsprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- 2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren im Auftrag des Verbandes die Rechnungsführung der Geschäftsstelle.
- 3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- 1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig und kann mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 2. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die DOMOWINA Bund Lausitzer Sorben oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung im Siedlungsgebiet der Sorben in Sachsen bzw. Brandenburg.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

- 1. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen ist
- 2. Die Satzung liegt in deutscher und sorbischer Sprachfassung vor.

Hoyerswerda, 28.02.2011